



Inhalt

§ Nr.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Name, Sitz des Vereins	1-2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
	Mitgliedschaft	
§ 3	Mitglieder	4
§ 4	Beitritt zum Verein	5
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6	Ausschluss	6
§ 7	Ausgeschlossene Mitglieder	6
§ 8	Rechte der Mitglieder	6-7
§ 9	Pflichten und Haftung der Mitglieder	7
§ 10	Disziplinarmaßnahmen	8-9
§ 11	Vereinsdienste	9-10
§ 12	Beiträge	10-11
§ 13	Datenschutz	11-12
	Organisation des Vereins	
§ 14	Organe des Vereins	12
§ 15	Vorstand	12-13-14
§ 16	Vereinsrat	14-15
§ 17	Ehrenrat	15-16
§ 18	Aufgaben des Ehrenrates	16
§ 19	Mitgliederversammlung	16-17
§ 20	Aufgaben der Mitgliederversammlung, Wahlmodus und Beschlussfassung	17-18-19
§ 21	Rechnungs- und Kassenprüfung	19
§ 22	Jugendordnung	19
§ 23	Haftungsausschluss	19
§ 24	Auflösung des Vereins	19-20
§ 25	Unwirksamkeit von Teilen der Satzung, von Amts wegen veranlasster und formaler Satzungsänderungen	20-21
§ 26	Inkrafttreten der Satzung	21



Präambel

Im Frühjahr 1912 wurde der damalige FC Steinen von acht Leuten gegründet. Die im Gasthaus „Zum Salmen“ abgehaltene Gründungsversammlung wählte Emil Dörflinger zum 1. Vorsitzenden des neugegründeten Vereins.

Wenige Zeit nach der Gründungsversammlung konnte der Spielbetrieb aufgenommen werden. Als schwierig gestaltete sich die Beschaffung eines Sportplatzes. Dank der Hilfe der *Familie Friedrich Bronner* aus Steinen konnte dieses Problem gelöst werden.

Durch den Kriegsausbruch wurde der Spielbetrieb zwischen 1914 und 1919 lahmgelegt. Wie in Steinen, so hatten sich in Höllstein ebenfalls junge Leute zu einem Club zusammengeschlossen. 1919 kam es zur Vereinigung beider Fußballvereine zum „**FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.**“.

Unter diesem Namen wurde der Verein auch in das Vereinsregister beim Registeramt Lörrach eingetragen. Auf anordnend der Besatzungsmächte ist dieser Eintrag im Jahre 1945 wieder gelöscht worden. Während des 2. Weltkrieges ruhte der Spielbetrieb von 1936 bis 1946. Viele Sportkameraden kehrten von den Schlachtfeldern nicht mehr zurück. Im Jahr 1946 trafen sich frühere Mitglieder des „Turnverein Steinen“ und des „FC Steinen-Höllstein“ (die Namen wurden Verfügung der Besatzungsmächte gelöscht), im Gasthaus „Zum Ochsen“ und schlossen sich zu einem Allsportverein zusammen. Als Vereinsname wählte man „Sportvereinigung Steinen-Höllstein“. Im gleichen Jahr nahm man am Spielbetrieb teil.

Nach Aufhebung der Besatzungsordnung wurde im Gasthaus „Zur Tanne“ in Höllstein der Fussballclub wieder gegründet.

Man wählte einstimmig den bereits 1919 angenommenen Namen und ließ ihn beim Amtsgericht Lörrach mit Sitz in Höllstein unter der Bezeichnung „FC Steinen-Höllstein“ eintragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Ausübung und Förderung des Fußballsports.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz des Vereins



Vereinsatzung FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.

1. Der Verein führt den Namen „FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.“ und hat seinen Sitz in 79585 Steinen-Höllstein.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer **VR 410198** eingetragen und führt die Bezeichnung e.V. am Ende des Namens.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01-31.12)
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports im weiteren Sinne, im speziellen die des Fußballsports.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband, dessen Satzungen er anerkennt.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Schulungen verwirklicht. Hierzu gehören auch der Bau und die teilweise Unterhaltung verwirklicht. Hierzu gehören auch der Bau und die teilweise Unterhaltung von Sportanlagen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Mitgliedern, die im Verein ein Ehrenamt innehaben, und oder über das übliche Maß hinaus ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, kann eine Ehrenamtszuschale / Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG (seit 01.01.2013) in Höhe von maximal 720 Euro / Jahr bezahlt werden. Weitere und darüberhinausgehende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins werden nicht an Mitglieder ausgezahlt. Der grundsätzliche Gesetzestext und die gesetzlichen Vorgaben für Ehrenamtstätigkeiten sind dabei genauestens zu beachten. Über den Erhalt der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.

Mitgliedschaft



§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern (auch juristischen Personen, Vereine und Gesellschaften), Ehrenmitgliedern – in nachfolgenden Texten als ordentliche Mitglieder bezeichnet. Weiterhin gibt es Kinder – und Jugendmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu zählen:
 - a. Aktivmitglieder, dies sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Spiel – und Trainingsbetrieb regelmäßig teilnehmen.
 - b. Passivmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber, die Interessen und Belange des Vereins fördern. Passive Mitglieder können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften werden. Die letzteren üben die Rechte und Pflichten durch einen Repräsentanten aus, den sie beim Eintritt in den Verein schriftlich zu benennen haben. Dies gilt auch beim Wechsel des Repräsentanten.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben. Diese werden durch Beschluss der Vorstandschaft dazu ernannt. Sie sind von den jährlichen Beitragszahlungen befreit. In der Regel ist er Träger der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel des Vereins.
4. Kriterien zur Ehrung sind in einer speziellen Ehrenordnung zusammengefasst.
5. Alle bisherigen geehrten Personen behalten ihre Titel auf Lebenszeit.
6. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die während des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Jugendordnung).
7. Kinder sind Mitglieder unter 14 Jahren. Die Mitgliedschaft Gruppen wird in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 4 Beitritt zum Verein



1. Die Mitgliedschaft wird durch die eigenhändige Unterzeichnung einer Beitrittserklärung für mindestens 1 Jahr und Bezahlung des jährlichen Beitrags erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Kinder und Jugendliche werden Mitglied der Jugendabteilung. Bei der Anmeldung ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie unterliegen der eigenständigen Jugendordnung.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
4. Die Mitgliedschaft tritt erst mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Kraft.
5. Jugendspieler werden mit Ablauf ihrer Berechtigung, den Fußballsport als Juniorenspieler des SBFV auszuüben, ohne weitere Erklärung gegenüber dem Verein oder einer besonderen Erklärung des Vereins zu Aktivmitgliedern.
6. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und des Südbadischen Fußballverbandes.
7. Auf Wunsch des Mitglieds kann ein Exemplar der Vereinsatzung ausgehändigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum 31.12 eines Kalenderjahres (Datum Poststempel) erklärt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



4. Durch Tod
5. Durch Auflösung des Vereins
6. Durch Ausschluss aus dem Verein

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann beschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist.
 - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse
 - c. Bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - d. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Hierzu ist die absolute Mehrheit erforderlich.
3. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss des Ausschlusses mit Begründung in Abschnitt zu übersenden.

§ 7 Ausgeschlossene und Ausgetretene Mitglieder

1. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßigen Erfüllung haftbar.
2. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, haben vor Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen.
3. Mitglieder haben den Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt ist, voll zu entrichten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung.



2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Gerätschaften und Gebäude, wie z.B. Vereinsheim, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen an organisierten Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung der besonderen Hausordnung zu nutzen. Außerhalb der organisierten Veranstaltungen dürfen Anlagen und Geräte nur mit Bewilligung des Vorstands benutzt werden. Den Anordnungen des Vorstands, der Trainer und der Abteilungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Alle Ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, können wählen und gewählt werden.

§ 9 Pflichten und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
2. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch Satzungs- und ordnungswidriges, schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder andere zufügt.
3. Jedes Aktivmitglied hat sich den Bestimmungen des Vereins in Bezug auf Trainingsvorschriften anzupassen. Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann den Ausschluss zur Folge haben.
4. Wird einem Vereinsmitglied Sportkleidung und/oder Ausrüstung gestellt, so ist das Mitglied voll für diese Gegenstände verantwortlich. Sie bleiben Eigentum des Vereins.
5. Kosten, die dem Verein vom Fußballverband auf Grund von Disziplinlosigkeit und bewusster Unsportlichkeit eines seiner Mitglieder auferlegt werden, hat das Mitglied in jedem Falle selbst zu tragen.
6. Der Aktive hat sich auf dem Spielfeld jederzeit sportlich und diszipliniert zu verhalten. Er hat den Anweisungen seines Trainers jederzeit Folge zu leisten. Eigenverschuldete Risiken trägt jedes Mitglied selbst. Der Verein lehnt diesbezüglich jede Haftung und Schadenersatzforderungen ab.



§ 10 Disziplinarmaßnahmen

1. Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängen, wenn es (1) gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder Weisungen der Vereinsorgane verstößt, (2) die Interessen oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt, (3) das Vermögen des Vereins schädigt, (4) sich unsportlich im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs verhält, (5) ein unredliches oder unehrenhaftes Verhalten in- oder außerhalb des Vereins an den Tag legt.
2. Folgende Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung:
 - a. Verwarnung: schriftlicher Hinweis auf das inakzeptable Verhalten des Mitglieds verbunden mit der Aufforderung, diese in Zukunft zu unterlassen, sowie dem Hinweis, im Wiederholungsfalle weitergehende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen
 - b. Suspension: Aussetzung der Ansprüche auf Ausübung eines Amtes oder einer Funktion, auf Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins, oder auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, bis zur Erfüllung von fälligen, durch das Mitglied geschuldeten Leistungen.
 - c. Sperre: ein zeitlich begrenztes Verbot bis zu sechs (6) Monaten der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins und/oder einer Nutzung von Vereinseinrichtungen.
 - d. Geldstrafe: Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von € 250.-.
 - e. Auszeichnungsentzug: Entzug der Ehrenmitgliedschaft
 - f. Ausschluss: vollständiger und dauerhafter Entzug der Mitgliedschaft.
3. Im Einzelfall ist diejenige Disziplinarmaßnahme zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes und/oder zur Bedeutung der Schädigung steht. Eine Sperre kann auch vorbeugend verhängt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß bzw. ein Schaden droht.
4. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann von jedem Mitglied unter Angabe des Grundes gestellt werden. Der Vorstand kann ein Disziplinarverfahren nach eigenem Ermessen einleiten.
5. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen eine schriftliche Stellungnahme gegen die erhobenen Vorwürfe abzugeben. Der Vorstand



kann – auch kurzfristig – eine mündliche Sitzung anberaumen, soweit dies zur Klärung der Angelegenheit sachdienlich ist. Bei Minderjährigen hat auch ein gesetzlicher Vertreter das Recht zur schriftlichen Stellungnahme und zur Teilnahme an einer Anhörung.

6. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Vereinsmitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
7. Der Vorstand kann die Einzelheiten einer Verhängung und Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen in den Vereins Ordnungen nach eigenem Ermessen weiter detaillieren.
8. Die Disziplinarmaßnahme muss vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Vereinsdienste

1. Die Aktiv- und Jugendspieler können von Verein zur Erbringung von Unterstützungsleistungen („Vereinsdienste“) aufgeboden werden.
2. Vereinsdienste können sich in Zusammenhang mit allen Vereinsaktivitäten ergeben, insbesondere der Vornahme von Finanzierungs-, Sponsoring- oder Marketingmaßnahmen, der Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb, der Ausrichtung sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie der Herstellung und dem Unterhalt der durch den Verein bereit gestellten Infrastruktur. Sie umfassen Handlungen jeglicher Art, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der Vereinsaktivitäten anfallen.
3. Der Vorstand legt den Umfang der von den Mitgliedern zu erbringenden Vereinsdienste anhand des Bedarfs fest, der für die Durchführung und Finanzierung der Vereinsaktivitäten während eines Geschäftsjahres erforderlich ist. Der Vereinsrat und die von ihm beauftragten Funktionsträger nehmen die Aufteilung und Zuweisung der jeweiligen Vereinsdienste an die einzelnen Mitglieder vor.
4. Die Zuweisung der Vereinsdienste an die einzelnen Mitglieder ist grundsätzlich gleich- und verhältnismäßig vorzunehmen. Dabei sind Art und Dauer der einzelnen Vereinsdienste sowie das Alter der einzusetzenden Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
5. Bei der Zuweisung von Vereinsdiensten an Minderjährige sind die einschlägigen zwingenden Vorschriften zum Jugendschutz zu beachten.



6. Soweit die festgelegten Vereinsdienste von einem Mitglied nicht erbracht wurden, sind diese durch eine Ausfallzahlung an den Verein auszugleichen. Der Vorstand legt die Höhe der Ausfallzahlung und die Zahlungsmodalitäten nach eigenem Ermessen in allgemeiner Weise fest; dabei kann eine generalisierende Betrachtung mit Pauschalbeträgen Anwendung finden.
7. Die Beitragsordnung oder eine sonstige Vereinsordnung kann eine Vergütung für Vereinsdienste vorsehen, die innerhalb des Geschäftsjahres oder eines sonstigen Zeitraums erbracht werden. Die Mitglieder haben selbst sicherzustellen, dass sie den für eine Vergütung notwendigen Umfang an Vereinsdiensten innerhalb der maßgeblicheren Periode erbringen können.
8. Die freiwillige Erbringung von Vereinsdiensten durch sonstige Mitglieder ist jederzeit willkommen.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein kann als Beiträge die Zahlung (1) von wiederkehrenden Jahresbeiträgen, (2) von anlassbedingten Aufnahme-, Melde, Pass- und sonstigen Gebühren, (3) eines Entgelts für den Zugang zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen oder die Nutzung von bestimmter Einrichtung des Vereins, (4) von Umlagen durch die Mitglieder vorsehen
2. Gegenstand, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.
3. Die Beitragsordnung kann aufgrund sachlicher Kriterien unterschiedliche Beiträge für die Mitglieder vorsehen.
4. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Aktiv- und Jugendspieler die Kosten für ihren Erwerb von vereinskonformer Sportbekleidung und Ausrüstung zu tragen haben.
5. Gegenstand, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.
6. Eine Ermäßigung der Beiträge oder Befreiung von ihrer Zahlung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
7. Zur Ausübung bestimmter Sportarten und für spezielle Angebote des Vereins kann ein Sonderbeitrag verlangt werden.



8. Sämtliche Beiträge werden als Jahresbeitrag im Frühjahr des Kalenderjahres mittels Lastschrift, soweit ein Konto vorhanden ist, abgebucht. Wenn ein Mitglied kein Lastschriftverfahren wünscht, müssen die Beiträge überwiesen oder bar bezahlt werden. Beiträge sind Bringschulden.
9. Bei Rücklastschriften und Mahnungen hat das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe zu übernehmen.
10. Unabhängig vom Zeitpunkt einer Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Eine anteilige Rückvergütung von fälligen oder geleisteten Jahresbeiträgen oder Gebühren findet nicht statt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied zudem nicht von der Zahlung von ausstehenden Jahresbeiträgen und Gebühren.
11. Der Vorstand wird regelmäßig eine Überprüfung der Beitragsordnung durchführen und eine Anpassung der Jahresbeiträge und Gebühren vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins und der anfallenden Aufgaben sachdienlich ist. Eine rückwirkende Erhöhung von Jahresbeiträgen und Gebühren kann nur für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen werden.
12. Soweit dies zur Fortführung des Vereinsbetriebs erforderlich oder zur Finanzierung bestimmter einmaliger Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage bis zur Höhe des einfachen Jahresbeitrages erheben. Die Erhebung einer Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erfolgen. Die Erhebung einer Umlage ist von einer Mitgliederversammlung aufgrund namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültigen Stimmen zu beschließen. Das Ergebnis ist unverzüglich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Denjenigen Vereinsmitgliedern, welche die Erhebung einer Umlage abgelehnt, steht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Beschlussfassung ein Sonderkündigungsrecht auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres zu, bei dessen Geltendmachung die Sonderumlage vor Austritt aus dem Verein nicht mehr erhoben wird.

§ 13 Datenschutz

1. Die vereinsbezogenen Daten werden vom Verein EDV-technisch bearbeitet, gespeichert und abgerufen. Dabei werden sie durch



geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der Verein wird dabei diejenigen angemessenen Sicherungsmaßnahmen vorsehen, die seinen eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten angepasst sind.

2. Der Verein wird gegenüber den jeweiligen Fußball- und Sportverbänden, welche einen Spiel- und/oder Turnierbetrieb durchführen, die angeforderten vereinsbezogenen Daten übermitteln, es sei denn, diese wäre für die Durchführung des Spiel- und/oder Turnierbetriebes offensichtlich nicht notwendig.
3. Sonstige Informationen von Mitgliedern werden vom Verein ohne deren Einverständnis nur erfasst, bearbeitet, gespeichert und abgerufen, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks sachdienlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Mitglieder ein schutzwürdiges Interesse daran haben, das einer Verarbeitung entgegensteht.
4. Der Verein wird vereinsbezogene Daten oder sonstige Informationen ohne Einverständnis der betroffenen Mitglieder nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wäre durch die Satzung zumindest implizit vorgesehen.

Organisation des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Vereinsrat
 - d. Der Ehrenrat

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem 3. Vorsitzenden
 - d. Dem Schriftführer



Vereinsatzung FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.

- e. Dem Kassierer
 - f. Dem Jugendleiter
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
 3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Finanzkompetenz ist in einer speziellen Finanzordnung aufgeführt.
 4. Der Vorstand legt nach eigenem Ermessen die Organisation der operativen Vereinsorgane fest und passt diese notfalls veränderten Verhältnissen an. Er entscheidet insbesondere über die funktionale Ausgestaltung und die personale Besetzung des Vereinsrates. Die maßgebliche interne Organisation hat der Vorstand in einem Organisationsreglement darzustellen.
 5. Dem Kassierer obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins und die Begleichung der vom zuständigen Organ genehmigten Ausgaben und Rechnungsbelegung. Die Finanzkompetenz ist in einer speziellen Finanzordnung / Aufgabenkatalog aufgeführt.
 6. Der Jugendleiter ist abteilungsübergreifender Ansprechpartner für alle Belange der Jugendlichen und Kinder, die Mitglied im Verein sind.
 7. Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt, können vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung von einem durch den 1. Vorsitzende zu benennenden Stellvertreter, vorgenommen werden. Der finanzielle Rahmen ist in der Finanzordnung geregelt.
 8. Der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung im Turnus von 2 Jahren, im rotierenden System gewählt (siehe hierzu § 16 Abs. 14).
 10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen.
 11. Zusätzlich können weitere Mitglieder auf spezielle Einladung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Stimme.
 12. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt (Jugendordnung) und von der Hauptversammlung bestätigt.



13. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit hierfür nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Er sorgt in erster Linie für die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigte Mittel.
14. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche soweit ihnen diese vom 1. Vorsitzenden übertragen worden sind.
15. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins, die Durchführung der rechtswirksamen gefassten Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
16. Die Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Änderungen sind im Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und in die Stellenbeschreibung zu integrieren.
17. Der Vorstand entscheidet über Ausschluss und ggf. über die Aufnahme der Mitglieder.
18. Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung einer Satzungsbestimmung.
19. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
20. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für den Vorstand bindend.
21. Die Vorstandsmitglieder müssen zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
22. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
23. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
24. Über vereinsinterne Geschehnisse, Abläufe und Gespräche ist Stillschweigen zu wahren und darf nicht ohne Absprache im Vorstand an Dritte weitergegeben werden.
25. Der Vorstand kann je ein verdientes Mitglied des Vereins zum Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden ernennen.
26. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Ehrenrates.

§ 16 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat obliegt die Übernahme der ihm übertragenen internen Aufgaben des Vereins zur Abwicklung des allgemeinen Vereinsbetriebs.



2. Die internen Aufgaben umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung dem Vereinsrat von Vorstand allgemein durch das Organisationsreglement oder im Einzelfall aufgrund konkreter Weisungen übertragen wurde.
3. Weiterhin kommen dem Vereinsrat folgende originären Aufgaben zu:
 - a. Einhaltung des für sie maßgeblichen Budgets gemäß dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.
 - b. Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Funktionale Zusammensetzung des Vereinsrats ergibt sich aus der vom Vorstand vorgegebenen Ausgestaltung im Organisationsreglement.
5. Der Vorstand weist jedem Mitglied des Vereinsrates einen bestimmten Aufgabenbereich zu und ggf. auch die Leitung eines Vereinsausschusses, soweit ein solcher für diesen Aufgabenbereich gemäß Organisationsreglement besteht.
6. Die qualitative Besetzung des Vereinsrates erfolgt mit fach- oder sachkundigen Personen, welche Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung des ordentlichen Vereinsbetriebs bieten.
7. Die quantitative Besetzung des Vereinsrates sollte mit derjenigen Anzahl an Personen erfolgen, dass alle wesentlichen Sachbereiche des Vereinsbetriebs und ggf. auch besondere Funktionen angemessen ausgefüllt werden.
8. Die Berufung als Mitglied des Vereinsrates erfolgt durch den Vorstand und ist der betreffenden Person förmlich mitzuteilen. Diese hat die Annahme des Amtes sowie die Kenntnisnahme von den Statuen, dem aktuell gültigen Organisationsreglement, den einschlägigen Geschäftsordnungen sowie den sonstigen Vereinsordnungen schriftlich zu bestätigen.
9. Die Mitglieder des Vereinsrates arbeiten dem Vorstand zu und berichten direkt an ihn, hierzu können die Mitglieder des Vereinsrates zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Diese sind der Ehrenpräsident, der Ehrenvorsitzende sowie mindestens einem und maximal 5 weiteren Mitgliedern über 40 Jahre (sieh §15 Abs. 25 und 26).



2. Für dieses Amt sollen nach Möglichkeit Mitglieder mit mindestens 20-jähriger Vereinszugehörigkeit gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
5. Der Ehrenrat wählt seinem Vorsitzenden aus seiner Mitte.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ehrenrats, anwesend sind.
7. Die Verhandlung des Ehrenrats ist streng vertraulich.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrats

1. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen davon berührt werden.
2. Beratung des Vorstandes über Einsprüche der durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.
3. Beratung des Vorstandes bei Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, welche die Statuten des Vereins in grober Weise verletzt haben.
4. Der Ehrenrat kann von jedem Vereinsmitglied oder vom Vorstand angerufen werden.
5. Die Vorschläge des Ehrenrates sind den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch im Juli nach Beendigung des Geschäftsjahres von Vorstand einzuberufen
3. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Situation erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 20. Teil der stimmberechtigten Mitglieder



- dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder gemäß §19, Abs. 3, einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder von vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
 7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestätigung des Jugendleiters
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
4. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen,
5. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag der Vorstandschaft im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so hat die Vorstandschaft weitere Vorschläge zu unterbreiten. Findet sich hier keine Mehrheit, so sind Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen und zur Abstimmung zu bringen.



Vereinsatzung FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.

6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
7. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich mitgezählt.
8. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Geheime Wahlen finden statt, wenn diese auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
11. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn Punkt 10 nicht zutrifft.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss die Vorstandschaft einen Ersatzmann wählen. Die Ernennung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
13. Scheidet der 1. Vorsitzende frühzeitig aus seinem Amt aus, so muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. In der Zwischenzeit müssen die Vereinsgeschäfte kommissarisch von den bisherigen Stellvertretern weitergeführt werden.
14. Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung eines Wahlleiters. Dieser nimmt auch die Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt.
15. Der Vorstand besteht aus den unter § 15 erwähnten Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden System für 2 Jahre gewählt, die Amtszeit dauert in jedem Fall bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Wahl.
 - a. Im Jahr mit gerader Endziffer:
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. 3. Vorsitzender
 - iii. Kassierer
 - b. Im Jahr mit ungerader Endziffer
 - i. 2. Vorsitzender
 - ii. Schriftführer

Jugendleiter, wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.



16. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Oder 2. Vorsitzenden gegenzeichnet werden muss.
17. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Nicht satzungswidrig ist die mehrmalige Wahl des Kassenprüfers, um seine Sachkenntnisse zu verwenden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit, auch auf Antrag zu prüfen. Über die Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
18. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
19. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
20. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.).
2. Die Kassenprüfer werden wie unter § 20, Abs. 18 erwähnt, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Resultat der Kassenprüfung.

§ 22 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist integraler Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins



1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss Innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2, Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Steinen, die das unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung, von Amts wegen veranlasster und formaler Satzungsänderungen

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde veranlasst werden, kann der Vorstand beschließen und umsetzen.
3. Bei Beanstandungen wegen der Unzulässigkeit einer Satzungsvorschrift, kann der Vorstand eine Abänderung vornehmen, mit welcher der gesetzlich vorgesehene Zustand bei Fehlen einer individuellen Regelung hergestellt wird. Sieht auch das Gesetz keinen bestimmten Zustand vor, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung statuieren, welche die Angelegenheit bis zu einer neuerlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung zwischenzeitlich mit den wenigsten nachteiligen Auswirkungen eindeutig festlegt. Der Vorstand hat spätestens an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung



Vereinssatzung FC Steinen-Höllstein 1912 e.V.

eine zulässige Neuregelung zur Abstimmung zu bringen, welche der ursprünglich vorgesehenen Regelung am nächsten kommt.

4. Die Berichtigung von Schreibfehlern sowie sprachliche Anpassungen ohne inhaltliche Veränderungen kann der Vorstand jederzeit eigenständig vornehmen. Derartige formale Änderungen sind der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt nach Abstimmung und Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.
2. Spätestens mit ihrer Eintragung im Vereinsregister.
3. Sämtliche vorhergehenden Satzungen werden dadurch aufgehoben.
4. Sonstige bestehende Vereinsordnungen, Geschäftsordnungen sowie eine Organisationsreglement bleiben hingegen in Kraft, soweit sie vom Vorstand bzw. dem sie erlassenden Vereinsorgan, unter Hinweis auf das Inkrafttreten dieser Satzung, nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Ergänzt auf der GV am 10. Juli 2017

Ergänzt auf der GV am 22. Juli 2022

1. Vorsitzender Siegfried Keith

2. Vorsitzender Andreas Eberwein